

408 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Machunze und Genossen, betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) (101/A).

Die Abgeordneten Machunze, Dr. Josef Gruber, Glaser, Krempf, Leisser und Genossen haben in der 45. Sitzung des Nationalrates vom 18. März 1964 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß am 31. März 1964 die Frist zur Stellung von Anträgen gemäß den Bestimmungen des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, abgelaufen ist. Der § 20 sieht in seiner jetzigen Fassung vor, daß Anträge von Personen, die am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, gesondert zu reihen und zu bearbeiten sind. Inzwischen sind aber von den Anmeldern viele 70 Jahre alt geworden und nach den geltenden Bestimmungen hat die Verwaltung keine Möglichkeit, die An-

träge von solchen Personen jetzt schon zu bearbeiten. Im Hinblick darauf, daß die Durchführung des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages noch mindestens zwei Jahre dauern wird, halten es die Antragsteller für gerechtfertigt, durch eine Ergänzung des § 20 Anmeldegesetz der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, Anträge von Personen, die zwar am 1. Jänner 1960 noch nicht 70 Jahre alt waren, dieses Lebensalter inzwischen aber erreicht haben, schon jetzt zu bearbeiten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag, dem die Abgeordneten Dr. Tull und Mahner namens ihrer Fraktionen beitraten, in seiner Sitzung am 12. Mai 1964 in Verhandlung genommen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Berichte angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Mai 1964

Machunze
Berichtersteller

Dr. Migsch
Obmann

Bundesgesetz vom _____, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), BGBl. Nr. 12/1962, ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 20 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1961 über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung

entstanden sind (Anmeldegesetz), BGBl. Nr. 12/1962, ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine Ausnahme von der Reihenfolge der Prüfung und Behandlung in der Gruppe der zeitlich nicht bevorzugt zu behandelnden Anmeldungen ist zulässig, wenn es sich um Anmeldungen von Personen handelt, die nach dem 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.